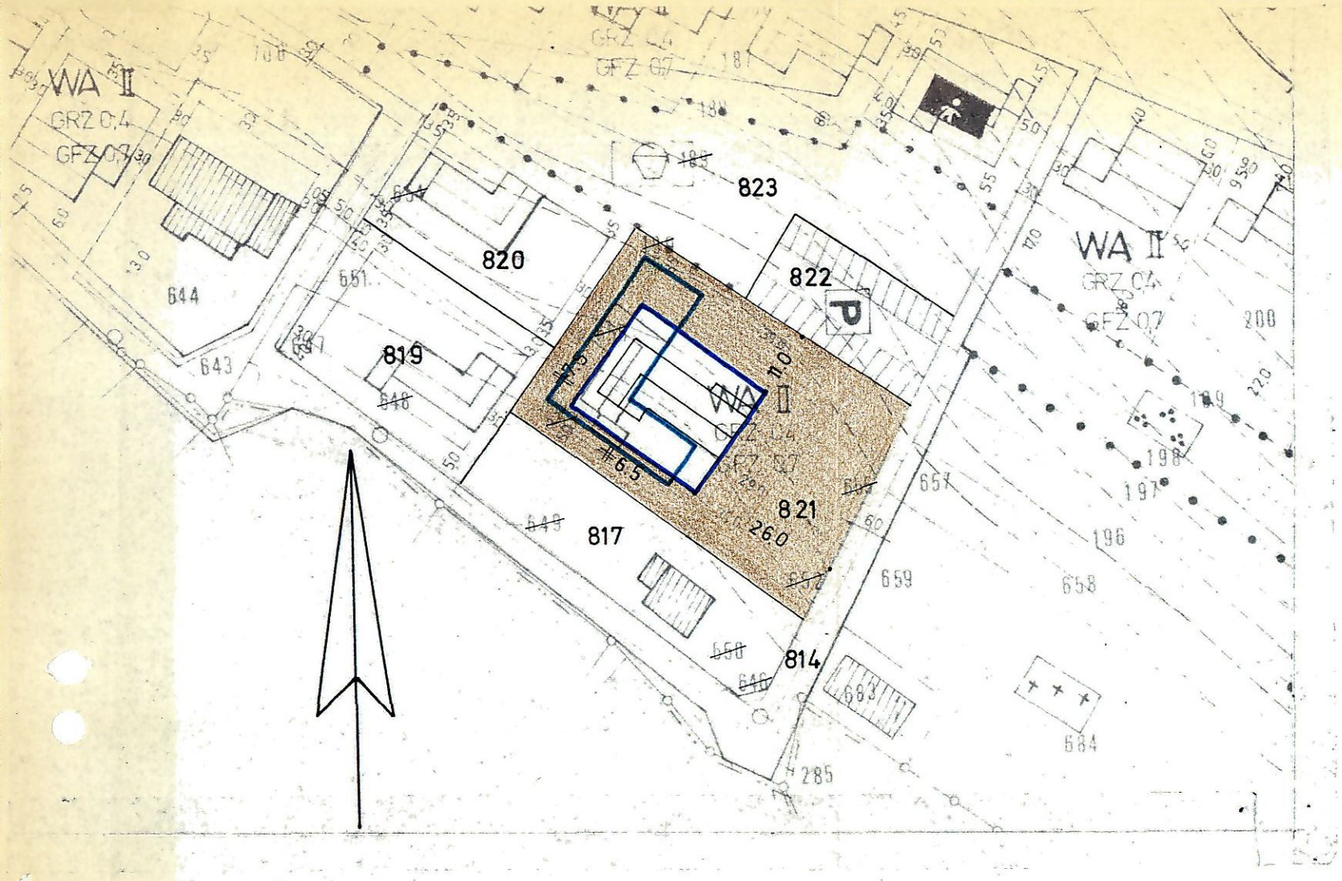


2. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Westl. Beienbacher Weg" Gem. Deuz Flur 3 M.: 1:1000

DIESE 2. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23 6 1960 (BGBl I S 341) UND GEM § 4 DER 1 DVO. ZUM BBauG VOM 29.11. 1960 (GV NW S 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 16.9.1970 IN „VEREINF. ANDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „WESTL. BEIENBACHER WEG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 25.9.1970

Zimmermann — BÜRGERMEISTER
Remmler — RATSMITGLIED
Thomas — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 2. VEREINF. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 2 IST GEM § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I. 341) AM 30.9.1970 ORTSUBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN DAMIT IST DIESE 2. VEREINF ANDERUNG RECHTSVERBINDLICH

NETPHEN, DEN 2.10.1970

DER BÜRGERMEISTER

Zimmermann

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ALLGEM. WOHNGEBIET

Begründung

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WESTL. BEIENBACHER WEG" WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT FÜR DAS GESAMTE GEBIET EINE EINHEITLICHE HAUPTFIRSTRICHTUNG VORLIEGT. HINZU KOMMT EINE AUSGEWIESENE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, DIE DEN BAU EINES WOHNHAUSES IN HEUTIGEN ABMESSUNGEN NUR SCHWER ZULÄSST. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzungen

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE AUF DEM FLURSTÜCK 821, FLUR 3 WIRD, DURCH BAUGRENZEN BEGRENZT, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN GEÄNERT.

§ 2

DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG WIRD UM 45° GEDREHT, SO DASS SIE DER FIRSTRICHTUNG DES ÜBRIGEN GEBIETES ENTSPRICHT.

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.